



Köln und Rösrath, im November 2023

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren

nach § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Der Unternehmensverbund AWO Mittelrhein stellt nachfolgend die Verfahrensordnung für Beschwerden hinsichtlich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes in Textform dar und macht sie öffentlich zugänglich (§ 8 Abs. 2 LkSG).

Sie hat den Zweck im Sinne von § 8 Abs.4 Satz 1 LkSG klar und verständlich zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und Durchführung des Beschwerdeverfahrens zu informieren.

Gegenstand

Über das kostenfreie Beschwerdeverfahren können Eingaben zu Risiken für Mensch und Umwelt, sowie die Sorgfaltspflichten entlang der Lieferketten abgegeben werden. So erhält die AWO Mittelrhein zum frühestmöglichen Zeitpunkt Kenntnis über Abhilfebedarfe.

Beschwerdekanäle:

Hinweisgebende können verschiedene Wege nutzen, um mit der AWO Mittelrhein vertraulich in Kontakt zu treten:

1. Das elektronische **Hinweisgeber*innensystem**
2. Das Funktionspostfach (lieferkette@awo-mittelrhein.de)
3. Schriftlich, fernmündlich oder persönlich mit Termin bei der betriebsintern zuständigen Person, *Herrn Marco Schütz, Rhonestr. 2a, 50765 Köln, Tel. 0221 57998 – 120.*

Gewähr für Unparteilichkeit

Die durch die AWO Mittelrhein als betriebsintern zuständig benannte Person bietet Gewähr für unparteiisches nicht weisungsgebundenes Handeln (§ 8 Abs. 3 LkSG).



Schutz für Hinweisgebende

Die AWO Mittelrhein legt dasselbe hohe Schutzniveau für das Beschwerdeverfahren zugrunde, wie bei dem Hinweisgeber*innensystem.

Es besteht die Möglichkeit, vertraulich und sicher die Beschwerde abzugeben. Die AWO Mittelrhein wird keine Maßnahmen gegen Hinweisgebende einleiten, sofern diese das System nicht missbrauchen, (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 2 LkSG). Ein Missbrauch kann aus unserer Sicht bestehen, wenn vorsätzlich falsche Angaben eingegeben werden.

Umgang mit Eingaben

Eingaben werden durch die betriebsintern zuständige Person unverzüglich, vertraulich und zielführend bearbeitet.

Sofern Kontaktdaten bekannt sind, erhalten Hinweisgebende binnen einer Woche eine Eingangsbestätigung. Die Eingabe wird auf Vollständigkeit geprüft und der Sachverhalt aufgeklärt.

Entsprechend unseres in der **Grundsatzklärung** benannten Maßnahmenkonzepts werden Risiken im eigenen Geschäftsbereich beendet, gegenüber unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten (§ 9 Abs. 1 LkSG) adressiert. Eine lösungsorientierte Abhilfe wird angesprochen. Wird dem Risiko nicht abgeholfen, erfolgt im Einzelfall eine Entscheidung hinsichtlich der Lieferantenbeziehung.

Die Wirksamkeit der Lösung zur Achtung und Förderung von Rechten für Mensch und Umwelt wird durch die zuständige Person nachverfolgt. Der Vorgang fließt in die Risikoanalyse und den Jahresbericht ein.

Hinweisgebende erhalten bei Vorliegen der Kontaktdaten eine Benachrichtigung über den Fortgang der Bearbeitung der Beschwerde und über den Maßnahmenabschluss. Ziel ist ein Abschluss binnen drei Monaten.

Wirksamkeitskontrolle

Entsprechend § 8 Abs. 5 LkSG wird auch die Verfahrensordnung selbst jährlich und anlassbezogen überprüft. Sie ist für uns eine Quelle, Sorgfaltanforderungen kontinuierlich zu verbessern.